



Abmahnung Urheberrecht

Geplante Änderungen zum Abmahnwesen

Die Regierung plant nun eine grundsätzliche Änderung in Bezug auf das Abmahnwesen, da das Rechtsmittel Abmahnung nicht selten missbraucht wird, und sowohl Verbraucher aus urheberrechtlicher Sicht (Stichwort: Filesharing) als auch Mitbewerber/Unternehmer aus wettbewerbsrechtlicher Sicht mit Abmahnungen überzogen werden, in denen hohe und nach der Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßige Aufwendungen geltend gemacht werden.

Geplant ist insbesondere die Begrenzung der Kosten, die durch den Ausspruch der Abmahnung durch einen Rechtsanwalt entstehen. Diese Kosten bemessen sich zum jetzigen Zeitpunkt nach dem Gegenstandswert des zu beurteilenden Sachverhalts.

Der Gegenstandswert wird in den Filesharing-Abmahnungen, die überwiegend aktuelle Musiktitel oder Filmwerke zum Gegenstand haben, mit Werten von 10.000,00 Euro bis hin zu 100.000,00 Euro angegeben. Demgemäß belaufen sich die Kosten, die allein dafür entstehen, dass der Rechtsanwalt die urheberrechtliche Abmahnung (fast ausschließlich ein vorformulierter Standardschriftsatz) ausspricht, schnell auf einige hundert Euro. Zusammen mit den innerhalb der Abmahnung geltend gemachten Schadensersatzansprüchen landet man so regelmäßig bei einem Betrag um die 1.000,00 Euro, der aktuell gefordert wird, sofern ein aktuelles Musikalbum oder ein aktueller Film im Rahmen einer Tauschbörse genutzt wird. Es leuchtet schnell ein, dass diese Beträge weit überzogen und unverhältnismäßig sind und demnach eine Änderung bzw. Begrenzung der Rechtsverfolgungskosten erfolgen muss.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist der Sachverhalt allerdings etwas anders zu beurteilen. Hier bewegen sich die Gegenstandswerte einer Abmahnung - je nach der Anzahl der Wettbewerbsverstöße - regelmäßig in einem Bereich von ca. 10.000,00 bis hin zu 50.000,00 Euro. Ist die Angelegenheit umfangreich, können diese Werte schnell überschritten werden. Wettbewerbsverstöße haben eine viel weitreichende Intensität als urheberrechtliche Verstöße. Hier werden nachhaltig Verbraucherinteressen beeinträchtigt, sodass eine Reduzierung der Gegenstandswerte aus diesem Bereich skeptisch zu betrachten ist.

Zusätzliche Informationen zu den Rechtsgebieten Abmahnung UWG, Unterlassungserklärung, Urheberrechtsverletzung, Wettbewerbsrecht, und weitere Themen findet man auch auf der Internetpräsenz www.kanzlei-wrase.de

Pressekontakt

Kanzlei Björn Wrase

Herr Björn Wrase
Willy-Brandt-Str. 69
20457 Hamburg

kanzlei-wrase.de/
wrase@deine-seo.de

Firmenkontakt

Kanzlei Björn Wrase

Herr Björn Wrase
Willy-Brandt-Str. 69
20457 Hamburg

kanzlei-wrase.de/
mail@kanzlei-wrase.de

Die Kanzlei aus Hamburg bietet eine umfassende und ergebnisorientierte Beratung an. Neben der außergerichtlichen Konfliktlösung, die stets im Vordergrund stehen sollte, aber auch nicht immer zu vermeiden ist, arbeitet die Kanzlei insbesondere in den Bereichen des Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Medienrechts sowie im Bereich des allgemeinen Internetrechts und Markenrechtspräventiv, um ggf. bevorstehende Auseinandersetzungen mit potenziellen Mitbewerbern zu vermeiden.

Mit dem Standort Hamburg bietet die Kanzlei Wrase eine moderne kommunikative Ebene für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Aufgrund der in Hamburg ansässigen Gerichte, die sich ausgeprägt mit urheberrechtlichen, markenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Themenbereichen beschäftigen, kann eine Durchsetzung der Rechte des Mandanten zeitnah erzielt werden.

Anlage: Bild

